



LAND
TIROL

Wirtschaftsförderungsprogramm

Bäderförderung

Förderrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

Bäderförderung	3
1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Fördervoraussetzungen	3
4. Ausschluss der Förderung	4
5. Fördernehmer*innen	4
6. Art und Ausmaß der Förderung	4
6.1. Förderung für Neubau und Sanierung	4
6.1.1. Neubau	4
6.1.2. Sanierung	5
6.2. Betriebsbeitrag	5
7. Förderbare und nicht förderbare Kosten	5
8. Verfahrensbestimmungen	6
9. Verpflichtungszeitraum	6
10. Publizitätsvorschriften	6
11. Kumulierung	7
12. Rahmenrichtlinie	7
13. Geltungsdauer	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Impressum	8

Bäderförderung

1. Zielsetzung

Im Rahmen dieser Förderaktion werden unter Beachtung der Tiroler Bäderstudie 2024 zur Grundversorgung der Tiroler Bevölkerung Neubauten und Erhaltungsmaßnahmen von Hallenbädern sowie Sanierungen von Hallenbädern, kombinierten Hallen- und Freischwimmbädern und reinen Freibädern gefördert. Ziel der Bäderförderung ist die Sicherung der Bäderversorgung in Tirol, wodurch der lokalen Bevölkerung angemessene Bademöglichkeiten in den jeweiligen Regionen zur Verfügung gestellt werden können.

2. Gegenstand der Förderung

Es können Investitionen für Neubauten von Hallenbädern an jenen Standorten gefördert werden, an welchen laut Erhebungen der Tiroler Bäderstudie 2024 eine Unterversorgung besteht. Sanierungen werden in Hallenbädern, kombinierten Hallen- und Freischwimmbädern und reinen Freibädern gefördert, welche eine überwiegend kommunale Bedeutung aufweisen. Für den Erhalt von Hallenbädern wird zudem ein Betriebsbeitrag bereitgestellt.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Bedeutung eines Hallenbades muss gemäß der Bedarfsanalyse der Tiroler Bäderstudie 2024 begründet sein.
- (2) Zu erneuernde bzw. neu zu schaffende Anlagen müssen der überregionalen Bäderversorgung dienen.
- (3) Die Badeanlagen dienen der Grundversorgung der Tiroler Bevölkerung und weisen eine lokale Bedeutung auf. Ihr Haupteinzugsbereich liegt innerhalb Tirols.
- (4) Sollten Sportbecken neuerrichtet werden, müssen diese nach Möglichkeit Wettkampfmäße aufweisen und den ÖISS Richtlinien entsprechen.
- (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Sportveranstaltungen, Rettungsorganisationen sowie von (Schwimm-)sportvereinen sind ausreichende und regelmäßige Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampftermine anzubieten.
- (6) Der Zugang zur Badeanlage muss ganzjährig bzw. für die ganze Saison mehreren Nutzern und Nutzerinnen offenstehen und zu transparenten, diskriminierungsfreien und barrierefreien Bedingungen gewährt werden.
- (7) Den Kindergärten und Pflichtschulen sind entsprechende Schwimmsportprogramme des Tiroler Schulsportservice zu ermöglichen.
- (8) Bei der Finanzierung von Neubauten müssen sich die Standortgemeinde sowie weitere Umlandgemeinden der jeweiligen Region beteiligen. Die Landeshauptstadt Innsbruck ist davon ausgenommen.
- (9) Der Erhalt bzw. die Errichtung der Badeanlage soll durch weitere Systempartner (z.B. Vertreter*innen des Tourismus, etc.) finanziell unterstützt werden.
- (10) Die Investitionsmaßnahmen sind energieeffizient und ressourcenschonend umzusetzen (Verpflichtende Energieberatungen zu Beginn der Planung, Vorlage von Energiekonzepten, klimafreundliche Heiz- sowie Kühlsysteme, Energiesparmaßnahmen, etc.).
- (11) Die Projekte müssen unter Beachtung der Barrierefreiheit realisiert werden.
- (12) Die Finanzierbarkeit des Projektes und des laufenden Betriebes muss gesichert sein.
- (13) Die Projekte müssen innerhalb des Landes Tirol verwirklicht werden.
- (14) Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz muss gewährleistet sein.

- (15) Entsprechende Mindesttarife sind einzuheben (Ganztageskarte in Hallenbäder für Erwachsene 15 Euro und daraus abgeleitete ermäßigte Tarife für Senioren, Jugendliche und Kinder). Der Mindesttarif wird jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex valorisiert. Die festgelegten Mindesttarife inkl. Indexanpassung gelten für die Förderung Neubau- und Sanierung sowie für den Betriebsbeitrag.
- (16) Positive Beurteilung durch den Bäderbeirat des Landes Tirol.

Aufträge im Zusammenhang mit den geförderten Investitionen sind, soweit dies möglich, an regionale Unternehmen zu vergeben.

4. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung kann nicht gewährt werden für:

- (1) Maßnahmen, welche nicht im Einklang mit der Tiroler Bäderstudie 2024 stehen.
- (2) Schwimmbäder, deren kommunale bzw. lokale Bedeutung nicht nachgewiesen werden kann.
- (3) Schwimmbäder mit überwiegend touristischem Charakter (z.B. Hotelschwimmbäder, etc.)
- (4) Gewerbliche Investitionen in gastronomische Bereiche der Badeanlagen.
- (5) In Anlagen vermietete erwerbswirtschaftlich genutzte Räumlichkeiten (z.B. Fitnesscenter, Physiotherapieeinrichtungen, etc.)
- (6) Neue Badeanlagen, wenn in der Region bereits ausreichende Bademöglichkeiten für die Bevölkerung gegeben sind.
- (7) Erweiterungen von Wellnessbereichen (Sauna, Dampfbad, etc.)
- (8) Neubauten und Sanierungen von Wellnessbereichen, wenn die Maßnahmen im Wellnessbereich nicht im Rahmen eines Gesamtprojektes, welches auch den Schwimmbadbereich betrifft, realisiert werden.
- (9) Laufende betriebliche Aufwendungen und Eigenleistungen

5. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, Tourismusverbände sowie Vereine und juristische Personen. Juristische Personen müssen mehrheitlich (mehr als 50% der Geschäftsanteile) in öffentlicher Hand sein und Badeanlagen betreiben.

6. Art und Ausmaß der Förderung

6.1. Förderung für Neubau und Sanierung

Diese Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen gewährt und kann im Rahmen der Geltungsdauer nur einmal beantragt bzw. in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung der Neubauförderung und der Sanierungsförderung für ein Projekt ist möglich, sofern eine Abgrenzung des Neubaus und der Bestandssanierung durch den Antragsteller vorgelegt werden kann. Die Bemessungsgrundlagen werden jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex valorisiert.

6.1.1. Neubau

Die Landesförderung kann für den Neubau von Hallenbädern unter Berücksichtigung der Tiroler Bäderstudie 2024 gewährt werden.

Hallenbäder:

Bei Neubauten beträgt die Förderung max. 55% der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss dabei mindestens 10 Mio. Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 30 Mio. Euro begrenzt.

6.1.2. Sanierung

Die Landesförderung kann für Sanierungsmaßnahmen von Hallenbädern, kombinierten Hallen- und Freischwimmbädern und reinen Freibädern unter Berücksichtigung der Tiroler Bäderstudie 2024 gewährt werden.

Hallenbäder:

Bei Sanierungen von Hallenbädern ist die Förderung mit max. 40 % der förderbaren Kosten festgelegt. Die Förderbemessungsgrundlage beträgt mindestens 2 Mio. Euro und maximal 9 Mio. Euro.

Freischwimmbäder:

Investitionen für Sanierungsmaßnahmen in Freischwimmbädern werden mit max. 20% der förderbaren Kosten gefördert. Die Summe der förderbaren Kosten muss dabei mindestens 2 Mio. Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 8 Mio. Euro begrenzt.

6.2. Betriebsbeitrag

Diese Landesförderung kann nur für Hallenbäder unter Berücksichtigung der Tiroler Bäderstudie 2024 gewährt werden. Die Förderung entspricht der Form von nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen und kann einmal pro Kalenderjahr zwischen 01.01. und 31.08. beantragt bzw. in Anspruch genommen werden. Durch den Betriebsbeitrag sollen laufende Instandhaltungen abgedeckt bzw. Rücklagen für anfallende Investitionen gebildet werden.

Der Bezug des Betriebsbeitrages schließt die Vorschreibung weiterer Kosten (etwa für die Bahnreservierungen) durch Hallenbäder im Zuge der Gewährung von Gratiseintritten für Kindergärten, Pflichtschulen und Horteinrichtungen aus. Genannten Einrichtungen sind die für die Durchführung von Schwimmkursen benötigten Bahnen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Hallenbäder:

Der Betriebsbeitrag setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Betrag, welcher sich durch eine bestimmte Schwimmfläche des betreffenden Hallenbades sowie der Gratiseintritte errechnet, zusammen. Der Sockelbetrag ist mit 100.000 Euro festgelegt. Beim zusätzlichen Förderbetrag werden die Quadratmeter der Grundversorgungsschwimmfläche sowie das Angebot von Gratiseintritten für Kindergärten, Pflichtschulen und Horteinrichtungen, die das Erlernen von Schwimmen ermöglichen, herangezogen.

7. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten für:

- Errichtungen,
- Einrichtungen,
- Verbesserungen und
- Sanierungen

von Gebäuden und Badeanlagen mit entsprechender Ausstattung (exkl. Erweiterungen von Wellnessbereichen mit dazugehörigen Einrichtungen sowie gewerbliche Investitionen in gastronomische Bereiche der Anlagen wie Verkaufsflächen und Restaurants oder Lagerräumlichkeiten – sofern diese verpachtet werden und sonstige vermietete erwerbswirtschaftliche Bereiche wie Fitnesscenter, Physiotherapieräumlichkeiten, etc.),

wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Investition stehen und Teil des Gesamtprojektes sind. Planungskosten können bis max. 10% der Gesamtkosten anerkannt werden.

8. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.
- (2) Die eingelangten und präsentierten Fälle werden dem Bäderbeirat zur Beurteilung und Beschlussempfehlung an die Tiroler Landesregierung vorgelegt.
- (3) Bei positiver Beschlussempfehlung durch den Bäderbeirat werden die einzelnen Förderanträge der Förderstelle zur Prüfung und Bearbeitung übertragen.
- (4) Die Förderentscheidung erfolgt auf Empfehlung des Bäderbeirates sowie auf inhaltlicher Prüfung der Förderstelle durch die Tiroler Landesregierung.
Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - Genaue Projektbeschreibung
 - Detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Vergleichsangebote/Preisspiegel bei Ausschreibung
 - Finanzierungsplan samt verbindlicher Zusagen bei Fremdfinanzierungsanteilen
 - Bestätigung über die Mitfinanzierung der Umlandgemeinden (bei Neubau) und der weiteren Systempartner
 - Sämtliche Planunterlagen
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung (Jahresabschlüsse, Vorschau-, Ertrags- und Vollkostenrechnungen, etc.)
 - ÖISS-Gutachten (Wettkampfbecken, Umkleiden, Sanitärräume, Barrierefreiheit, etc.)
 - Nachweis über Schwimmsportprogramm für Schulen und Kindergärten inkl. Meldung der Daten im Tiroler Schulsportservice
 - Angaben zur Sportschwimm- bzw. Grundversorgungsschwimmfläche
 - Nachweis für die Verwendung des Betriebsbeitrages (laufende Instandhaltungen, etc.)
- (5) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (6) Die Förderstelle kann, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben, Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Förderung wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten gewährt.

9. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Fördervereinbarung festgelegt und beträgt in der Regel fünf bis zehn Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Fördernehmer.

10. Publizitätsvorschriften

Fördernehmende haben im Rahmen der Umsetzung von Projekten der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projektes aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Punkt 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

11. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

12. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

13. Geltungsdauer

Die Förderaktion „Bäderförderung“ tritt mit 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 30.06.2030. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2029 eingelangt sein. Die letztgültige Änderung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	Beziehungsweise
etc.	et cetera
exkl.	exklusive
max.	maximal
Mio.	Million(en)
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Titelbild: shutterstock.com